

**RICHTLINIEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN
FÜR MUSEEN
DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT**

gemäß § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für
die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
(ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen.....	4
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	4
2.3	Rechtswirkung.....	4
3	Ziele und Indikatoren.....	5
3.1	Ziele.....	5
3.2	Indikatoren:.....	5
4	Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart.....	5
4.1	Förderungsgegenstand.....	5
4.2	Förderungswerber.....	5
4.3	Förderungsart.....	5
5	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und sonstige Förderungsbedingungen.....	6
5.1	Gewährung und Verwendung der Förderungsmittel.....	6
5.2	Zeitpunkt des Ansuchens.....	6
5.3	Informations- und Auskunftspflichten.....	6
5.4	Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private.....	7
5.5	Sonstige Förderungsbedingungen.....	7
6	Förderbare Kosten und Förderungshöhe.....	8
7	Abwicklung der Förderungsvergabe.....	8
7.1	Information über Förderungsmöglichkeiten.....	8
7.2	Förderungsantrag.....	9
7.3	Formale Prüfung der Einreichunterlagen.....	9
7.4	Bewertung der Einreichunterlagen.....	10
7.5	Förderungsentscheidung.....	11
7.6	Förderungsvertrag.....	11
7.7	Zustandekommen des Vertrags.....	12
7.8	Auszahlung.....	12
8	Allgemeine Nachweisbedingungen.....	13
8.1	Sachbericht.....	13
8.2	Zahlenmäßiger Nachweis.....	13
9	Sonstige Nachweisbedingungen.....	14
10	Rückzahlung der Förderung.....	14
11	Veröffentlichung und Datenschutz.....	16
12	Evaluierung.....	17
13	Geltungsdauer.....	17

1 Präambel

Neben den Bundesmuseen und den Sammlungen des Bundes, werden in den rund 1000 Museen anderer Rechtsträger in Österreich wertvolle Leistungen zur Sicherung des kulturellen Erbes des Landes erbracht.

Museen sammeln und bewahren das materielle Erbe, stellen es für die Forschung zur Verfügung und machen es durch Vermittlung der Gesellschaft zugänglich. Neben diesen klassischen Aufgaben verstehen sich Museen aber auch zunehmend als kulturelle Stätten mit breitgefächertem Veranstaltungs- und Vermittlungsangebot, die zeitgemäße Fragen nah an den Menschen und der Gesellschaft des Landes im aktuellen Diskurs behandeln. Daneben sind Museen attraktive Anziehungspunkte in den Regionen.

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern ist der Begriff „Museum“ in Österreich kein geschützter Begriff und somit sind die Rahmenbedingungen nicht eindeutig definiert. Das Bundeskanzleramt setzt daher im Rahmen einer Qualitätsoffensive gesamtösterreichisch wirkende Maßnahmen im Sinne einer Weiterentwicklung des Museumswesens in Österreich, um internationale Standards auf einer breiten Basis zu etablieren und insbesondere neue Entwicklungen zu unterstützen.

Mit den Förderungsmaßnahmen sollen insbesondere herausragende, nachhaltige Vorhaben, die von überregionalem Interesse sind, oder beispielgebende Leistungen mit innovatorischem Charakter berücksichtigt werden. Im Sinne der Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz hat die Förderung danach zu trachten, das kulturelle Erbe allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die qualitative Weiterentwicklung des Museumswesens in Österreich zu unterstützen.

Kulturelles Leben kann nur in einem Klima gedeihen, in dem den kulturellen Leistungen Respekt entgegengebracht wird und sie ihren festen Platz in der Gesellschaft und im Bewusstsein des Einzelnen haben.

Die verstärkte Sichtbarmachung dieser Leistungen und die internationale Positionierung Österreichs als Museumsstandort sind ebenso wesentliche Aufgaben der Museumsförderung wie die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Richtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 5 ARR 2014.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Artikel 53 der AGVO anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Artikel 53 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Weiters sind die Bestimmungen der Kapitel 1 und 2 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen;
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen;
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat;
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt erfüllt sein muss, wonach ein entsprechender schriftlicher Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit gestellt werden muss;
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die in Artikel 53 AGVO festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.

2.3 Rechtswirkung

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird weder durch diese Sonderrichtlinien noch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) begründet.

3 Ziele und Indikatoren

3.1 Ziele

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Abwicklung der Museumsförderung. Ziel ist die transparente, nachvollziehbare Vergabe der Förderungen unter Berücksichtigung folgender Ziele:

- Förderung der qualitativen Weiterentwicklung der Museen von gesamtösterreichischer Bedeutung;
- Gezielte Förderung von Projekten mit beispielgebender Wirkung;

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden grundsätzlich im Rahmen von Förderungsprogrammen vergeben, die auf der Webseite des Bundeskanzleramts zu veröffentlichen sind.

3.2 Indikatoren:

- Die Anzahl der Museen, die mit einem Museumsgütesiegel ausgestattet sind und damit über den qualitativen Mindeststandards liegen, liegt bei mindestens 265.
- Die Anzahl der vergebenen Projektförderungen liegt bei jährlich mindestens 42.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart

4.1 Förderungsgegenstand

Es dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken oder innovatorischen Charakter haben. Im Sinne einer qualitätsvollen Weiterentwicklung des Museumswesens in Österreich gelten für besonders förderungswürdig:

- Spezialprojekte zur Sammlungspflege: Restaurierung und Konservierung, digitale Inventarisierung, sowie Maßnahmen zur Objektsicherung;
- Initiativen zur Erforschung der Sammlung oder für Museen relevanter Themenstellungen;
- Maßnahmen zur Aktualisierung der Präsentation der Sammlung;
- Sonderausstellungen, wenn sie für die Neupositionierung und langfristige Entwicklung eines Museums relevant sind;
- außergewöhnliche museumsbezogene Vermittlungsprojekte;
- Initiativen zur Stärkung des Museums als Ort des gesellschaftlichen Diskurses.
- Projekte und Initiativen, die Kooperationen von Museen untereinander, mit Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen sowie mit zivilgesellschaftlichen Initiativen fördern;
- Projekte und Initiativen, die die Barrierefreiheit fördern
- sowie die gesamtösterreichisch wirksame Tätigkeit der beiden Dachverbände, ICOM Österreich und Museumsbund Österreich.

4.2 Förderungswerber

Es dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen Person oder einer vom Bund verschiedenen juristischen Person gefördert werden.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann in den spezifischen Förderungsprogrammen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

4.3 Förderungsart

Die Richtlinien gelten für folgende Förderungsarten

- Geldzuwendungen für einzelne Vorhaben (Projekte).

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Gewährung und Verwendung der Förderungsmittel

Förderungsmittel dürfen grundsätzlich nur für Leistungen gewährt werden, die zur Verwirklichung eines der Ziele beitragen, die in diesen Richtlinien und den jeweiligen Förderprogrammen verankert sind.

Förderungsnehmer sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und sie so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich einzusetzen.

5.2 Zeitpunkt des Ansuchens

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Umsetzung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist und die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn der Leistung erfolgen kann. Die Einreichtermine, sind auf der Webseite der Sektion für Kunst und Kultur zu veröffentlichen.

Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

5.3 Informations- und Auskunftspflichten

Förderungsnehmer sind zu verpflichten dem Bundeskanzleramt alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Änderungen zu den im Förderungsansuchen gemachten Angaben kann das Bundeskanzleramt die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz- oder teilweise zurückfordern.

Im Förderungsantrag ist eine Erklärung vorzusehen, mit der der Förderungsnehmer bestätigt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen

Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgans entscheidet. Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundeskanzleramtes die Besichtigung der Leistung zu gestatten.

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Bücher und Belege sowie sonstige, unter Punkt 8ff genannte Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren. Dabei können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

In begründeten Fällen kann das Bundeskanzleramt den Förderungsnehmer zu einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist verpflichten.

5.4 Eigenleistungen, Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private

Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist der Förderungswerber dazu zu verpflichten, eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen oder Aufgaben anderer Gebietskörperschaften berührt, ist eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitest möglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer anzustreben.

Wenn das Vorhaben im gesamtösterreichischen Interesse gelegen ist, kann von Leistungen anderer Gebietskörperschaften und sonstiger Dritter abgesehen werden, wenn dem Vorhaben besondere Bedeutung im Sinn der Zielsetzungen der Museumsförderung zukommt.

5.5 Sonstige Förderungsbedingungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen;
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen beim Bundeskanzleramt fristgerecht und vollständig eingelangt ist und der Förderungswerber nicht aus seinem Verschulden mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- wenn aus der Situation des Förderungswerbers oder aus dem zu fördernden Vorhaben zu schließen ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln

- nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann und es unter Berücksichtigung der Förderung durch das Bundeskanzleramt finanziell gesichert erscheint;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt wird;

Allfällige sonstige Förderungsvoraussetzungen sind je nach Förderungsart auf der Webseite der Sektion für Kunst und Kultur zu veröffentlichen.

6 Förderbare Kosten und Förderungshöhe

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und die nachweislich nach Gewährung einer Förderung angefallen sind.

Personalkosten und Reisekosten dürfen bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen und auch dann von den förderbaren Kosten in Abzug zu bringen, wenn sie vom Förderungsnehmer nicht in Anspruch genommen wurden.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist und somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

7 Abwicklung der Förderungsvergabe

Die Abwicklung der Förderungsvergabe erfolgt durch die im Bundeskanzleramt zuständigen Fachabteilungen, wobei die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungen in der Regel durch eine organisatorisch getrennte Abteilung zu erfolgen hat.

7.1 Information über Förderungsmöglichkeiten

Förderungsprogramme und aktuelle Ausschreibungen sowie Einreichfristen und Informationen über Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind auf der Webseite des Bundeskanzleramts bekannt zu geben.

7.2 Förderungsantrag

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber einen schriftlichen Förderungsantrag mittels Förderungsformular beim Bundeskanzleramt, Sektion für Kunst und Kultur, stellt.

Das Formular ist vollständig auszufüllen und vom Förderungswerber, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterzeichnen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion des Unterzeichnenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert der Förderungswerber die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Dem Formular sind anzuschließen:

- eine ausführliche Beschreibung der zu fördernden Leistung;
- die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung).
- Beginn und Dauer der zu fördernden Leistung;
- bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe;
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, um die der Förderungswerber für die zu fördernde Leistung bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will;
- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe, Zweck und fördernder Einrichtung, die der Förderungswerber durch die öffentliche Hand in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erhalten hat;
- bei beantragter Förderung der Jahrestätigkeit eine Aufstellung des Konto- und Bargeldstandes, der Verbindlichkeiten und Forderungen mittels letztem Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung zum 1. Jänner vor der Antragstellung.

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass seine Angaben richtig und vollständig sind.

Mit dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

7.3 Formale Prüfung der Einreichunterlagen

Die im Förderungsansuchen enthaltenen Angaben und Nachweise, insbesondere für das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, der Förderungswürdigkeit der Leistung und der Angemessenheit der Kosten, sind zu prüfen. Darüber hinaus haben die Fachabteilungen zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der dem Förderungswerber in den letzten fünf Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährt wurden, und

- um welche derartigen Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht wurde oder wird.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen. Die Fachabteilung hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen (Überfinanzierung) andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Der Fördernehmer ist zu verpflichten

- a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich auf eigene Initiative dem BKA schriftlich anzuzeigen.

7.4 **Bewertung der Einreichunterlagen**

Die zuständige Ressortleitung kann zur Vorbereitung und Vorberatung von Förderungsangelegenheiten Beiräte oder Jurys einsetzen, in die Fachleute zu berufen sind. Für die berufenen Beiräte und Jurys ist eine Geschäftsordnung vorzusehen, die in der konstituierenden Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise auf der Webseite des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen und hat Regelungen zu nachstehenden Punkten zu enthalten:

- Rechtsgrundlage
- Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Bestellung und Zusammensetzung
- Abgeltung
- Einberufung und Tagesordnung
- Verhinderung und Vertretungsregeln
- Leitung
- Beschlussfähigkeit
- Ausgeschlossenheit und Befangenheit (Compliance)
- Hearings
- Vertraulichkeit
- Protokoll

Beiräte und Jurys können gemeinsam mit der zuständigen Fachabteilung Förderungsleitlinien erarbeiten, in denen Schwerpunkte und spezifische Kriterien für Förderungsempfehlungen festgehalten werden. Die Förderungsleitlinien sind auf der Webseite des Bundeskanzleramts zu veröffentlichen. Die Bestimmungen dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei zu beachten.

Für Förderungsfälle, die nur eine einfache inhaltliche Prüfung erfordern oder für Förderungsfälle, für die keine Beiräte berufen sind, fungieren mindestens zwei sachkundige Personen der Fachabteilung als Bewertungsgremium.

7.5 Förderungsentscheidung

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Ressortleitung.

Die Entscheidung über die Zuerkennung oder Nichtgewährung einer Förderung ist dem Förderungswerber schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung sind die dafür maßgeblichen Gründe anzuführen.

Die positive Förderungsentscheidung hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Name des Förderungswerbers, Datum des Förderungsantrags und des konkreten Vorhabens oder Förderungszwecks;
- maximale Förderungssumme;
- Voraussichtlicher Zeitpunkt der Förderungsanzahlung, wobei die Auszahlung eines Teilbetrags von bis zu 10 % der Förderung erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
- Termin und Art des Nachweises über die Durchführung der geförderten Leistung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel;
- allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrags ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind dann festzulegen, wenn sie im konkreten Fall sachlich notwendig erscheinen.

7.6 Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 25 der ARR 2014
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie

- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Der Förderungsvertrag besteht aus dem Förderungsantrag samt den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den anzuschließenden Beilagen und der schriftlichen Zusage des Bundeskanzleramtes.

Bei Vorhaben, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, behält sich das Bundeskanzleramt vor, eine gesonderte Vertragsurkunde zu erstellen, die vom Bundeskanzleramt und vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

7.7 Zustandekommen des Vertrags

Wenn eine Förderung zuerkannt wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den Förderungsnehmer zustande. Entspricht die Förderungszusage nicht in allen Punkten dem Antrag (zB geringerer tatsächlicher Förderungsbetrag als beantragt), so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim Förderungsnehmer, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7.8 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Treten Umstände ein, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden, solange diese Umstände vorliegen.

Konnte die geförderte Leistung, ohne dass ein Verschulden des Förderwerbers vorliegt, nicht durchgeführt werden oder sind nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung unverbrauchte Förderungsmittel vorhanden, so sind diese unverbrauchten Förderungsmittel, unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab

dem Tag der Auszahlung der Förderung, unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist Punkt 10 (Rückzahlung der Förderung) anzuwenden.

8 Allgemeine Nachweisbedingungen

Für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit vorzusehen.

Der Förderungsnehmer ist grundsätzlich dazu zu verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung von erhaltenen Förderungsmitteln mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bis spätestens zu der im Zusage-Schreiben angegebenen Frist zu belegen.

Die Nachweisunterlagen sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zusage-Schreibens an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln.

Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterialien und Formulare auf der Webseite des Bundeskanzleramtes zur Verfügung zu stellen.

Die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ist dem Förderungsnehmer schriftlich mitzuteilen.

8.1 Sachbericht

Ein Sachbericht besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung und allfälligem Anschauungsmaterial (Prospekte, Publikationen, Fotos etc) gemäß Zusage-Schreiben. Das Bundeskanzleramt kann Mindeststandards für Berichte festlegen; diese sind auf der Webseite des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen.

8.2 Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller aus der geförderten Leistung entstandenen Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Förderungsnehmer ist dazu anzuhalten, diese Aufgliederung entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Der Förderungsnehmer ist dazu anzuhalten:

- die vorzulegenden Belege fortlaufend zu nummerieren;

- unabhängig von der Anzahl der Einzelbelege eine Belegaufstellung anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind;
- die Belegaufstellung zu unterschreiben;
- ausschließlich Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Zahlungslisten, Überweisungsabschnitte etc.) vorzulegen, aus denen Name und Adresse des Begünstigten, Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag, Leistungsumfang und der widmungsgemäße Zahlungszweck klar erkennbar sind;
- den Belegen die entsprechenden Saldierungsbestätigungen (zB „Betrag erhalten am ...“ inkl. Unterschrift des Begünstigten mit Ortsangabe oder Überweisungsbeleg/Kontoauszug im Original oder Telebanking-Listen) beizufügen;
- Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen.

Ist ein Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, sind gemäß Punkt 6 für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anzuerkennen.

Die anerkannten Originalbelege sind mit einem Vermerk zu entwerten und zu retournieren.

9 Sonstige Nachweisbedingungen

Sofern im Zusage-Schreiben keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt:

- Bei einer Förderungssumme bis 4.000,00 Euro je Vorhaben kann von der Vorlage der Finanznachweise abgesehen werden, wenn die im Förderungsantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten des Bundeskanzleramtes angemessen sind. Unbeschadet dessen ist jedenfalls die Vorlage von Dokumentationsmaterial und eines Sachberichtes vorzusehen.
- Bei einer Förderungssumme über 4.000,00 Euro je Vorhaben ist die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Dokumentationsmaterial und einen Sachbericht und eine projektbezogene Einnahmen- und Ausgabenaufstellung unter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen aus öffentlicher Hand und Sponsorenbeiträgen sowie durch eine unterschriebene, systematische Aufstellung von Rechnungsbelegen in der Höhe der Förderungssumme vorzusehen. Der Förderungsnehmer ist dazu zu verpflichten, dem Bundeskanzleramt die der Belegaufstellung zugrundeliegenden Originalbelege auf Verlangen zu übermitteln.
- Sollte sich aus der Einnahmen- und Ausgabenaufstellung ein Überschuss ergeben, so ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese Mittel dem Bundeskanzleramt anzuzeigen und auf Aufforderung zurückzuerstatten.

10 Rückzahlung der Förderung

Förderungsnehmer sind zu verpflichten, ausbezahlte Förderungsmittel anteilig oder zur Gänze über Aufforderung unverzüglich rück zu erstatten, wenn

- Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der geförderten Leistung über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- nach Einreichung oder nach Zusage der Förderungsmittel bei anderen Förderungsstellen um Mittel für diese Leistung angesucht bzw. dafür Förderungen zugesagt wurden und dem Bundeskanzleramt nicht unaufgefordert und

- unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffenden Förderungszusagen übermittelt werden;
- der Förderungsnehmer seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 5 sowie der Nachweispflicht gemäß Punkt 8ff trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
 - Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - der Förderungsnehmer Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
 - der Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstiges Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.1. nicht eingehalten hat;
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
 - das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurde.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das Bundeskanzleramt vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligkeitstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß Pkt. 5.5 für die Durchführung notwendige oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Bundeskanzleramtes zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die

Beiträge gemäß den voranstehenden Absätzen 1. und 2. zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die übrigen Bestimmungen des Punkt 10 bleiben unberührt und sind sinngemäß anzuwenden.

11 Veröffentlichung und Datenschutz

Das Bundeskanzleramt hat die ausdrückliche Einwilligung des Fördernehmers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a der EU - Datenschutzgrundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (im Folgenden: DSGVO), einzuholen, wonach vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Z 8 DSGVO die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des gegenständlichen Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben (zB Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Transparenzdatenbank gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz 2012) und für Kontrollzwecke verarbeitet werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Verarbeitung es dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltgesetz 2013 in der geltenden Fassung sowie gemäß § 14 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

Soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten dritter Personen, die der Förderungswerber hierzu heranzieht, erforderlich sind, hat der Förderungswerber mit der Antragstellung auf Förderung ausdrücklich zu erklären, dass von diesen die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt wurde.

Darüber hinaus ist der Förderwerber auf folgende Umstände hinzuweisen: Dem Förderungswerber stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Ist der Förderungswerber der Meinung, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann er sich bei der Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at, beschweren.

Zu nennen sind darüber hinaus die Kontaktdaten des Bundeskanzleramtes:
1010 Wien, Telefon: +43 1 531 15, E-Mail: post@bka.gv.at

sowie die Datenschutzbeauftragte im Bundeskanzleramt, Dr. Ulrike WIMMER-HELLER, 1010 Wien, Ballhausplatz 1, Telefon: +43 1 531 15-20 2313, E-Mail: ulrike.wimmer-heller@bka.gv.at.

Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundeskanzleramt widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

12 **Evaluierung**

Die Ressortleitung legt dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundeskanzleramtes auf dem Gebiet der Kunst- und Kulturförderung vor.

Der Kunst- und Kulturbericht hat in seinem allgemeinen Teil jährliche Förderungsschwerpunkte strukturiert und analytisch darzustellen.

Für die Ziele und Indikatoren gem. Punkt 3 dieser Richtlinie erfolgt erstmalig fünf Jahre nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung.

13 **Geltungsdauer**

Die Richtlinien treten mit 1.9.2019 Kraft und gelten für eine Dauer von acht Jahren.